

Erleichterungen für Armverletzte zur Erlangung des Führerscheines16/A.B.
zu 21/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. P i u s F i n k und Genossen wegen Abänderung der Kraftfahrverordnung in der Richtung, dass auch Körperbehinderte einen Führerschein erhalten können, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g folgendes mit:

Zu dieser Anfrage sei einleitend bemerkt, dass nach der in der Anfrage bezogenen Verordnung, BGBl. Nr. 205/1951, Invalide von der Erlangung eines Führerscheines nicht ausgeschlossen sind. Diese Verordnung beinhaltet lediglich zwei formelle Änderungen der Anlage 10 zur Kraftfahrverordnung, ohne deren meritorischen Inhalt zu berühren. Doch auch nach der Anlage 10 zur Kraftfahrverordnung, die mit Verordnung BGBl. Nr. 213/1949 neu erlassen wurde, sind keineswegs alle Invaliden von der Führung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen. Eine grosse Anzahl Invaliden konnte vielmehr auf Grund der Neufassung der Anlage 10 einen Führerschein erlangen.

Ich nehme jedoch an, dass die Anfrage sich auf die Bestimmungen der Anlage 10 bezieht, wonach das Fehlen einer Hand für die Erlangung eines Führerscheines für einspurige Kraftfahrzeuge und für alle Kraftfahrzeuge mit Lenkrad ungeeignet macht und wonach der Teilverlust eines Oberarmes oder die vollständige Lähmung des Armes von der Führung von Kraftfahrzeugen überhaupt ausschliesst.

Auf Anregung der Invalidenverbände hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und den beteiligten Kreisen diese Fragen eingehend beraten. Im Anschluss daran wurden auch noch weitere Novellierungswünsche behandelt. Die Beratungen sind im April 1953 mit einem den Wünschen der Invaliden weit Rechnung tragenden Ergebnis beendet worden. Das Ergebnis dieser Beratungen wurde auch dem Kraftfahrbeirat übermittelt und von diesem in seinen Sitzungen vom 11. November 1952 und vom 29. April 1953 positiv begutachtet. Nunmehr wird eine Novellierung der Verordnung vorbereitet und der Entwurf ehestmöglich den Landeshauptmännern und den Kammern zur Begutachtung übermittelt werden. Nach Einlangen dieser Gutachten erfolgt dann, wenn keine grundsätzlichen Änderungen notwendig sind, die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt.

-.-.-